

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/65 vom 2. Dezember 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_65

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/65 du 2 décembre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/65 del 2 dicembre 2019

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Beweiskraft des polydisziplinären Gutachtens bejaht. Restarbeitsfähigkeit ist verwertbar. Abweisung der Beschwerde (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2019, IV 2018/65).

Erwägungen

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine allfällige (Rest-)Arbeitsfähigkeit nicht mehr verwertbar sei.

E. 3.2

Rechtsprechungsgemäss ist in der Regel die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit umso eingehender abzuklären und nachzuweisen, je restriktiver das medizinische Anforderungsprofil umschrieben ist. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 16 ATSG) umfasst aber auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann jedoch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 2017, 9C_253/2017, E. 2.2.1, mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin ist in einer angepassten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig und damit in quantitativer Hinsicht nicht eingeschränkt. In qualitativer Hinsicht kann sie körperlich leichte, abwechslungsweise sitzende und stehende Tätigkeiten ausführen. Bei der Arbeit sollten nicht häufig inklinierte, reklinierte und rotierte Körperhaltungen vonnöten sein. Auch sollte sie nicht vorwiegend kniend oder hockend, mit wiederholtem Aufrichten und Oberkörperfixierung verrichtet werden müssen (IV-act. 156-59). Selbst wenn es für die Beschwerdeführerin bei diesem Anforderungsprofil schwierig sein dürfte, eine geeignete Stelle zu finden, so sind die Einschränkungen nicht als derart gravierend zu qualifizieren, dass dies – jedenfalls auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt – nicht mehr denkbar bzw. von vornherein ausgeschlossen wäre. Konkret zumutbar wären unter anderem die Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung, die Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen sowie telefonische Auskunfts-, Bestellungen- oder Umfragedienste. Dafür benötigt die Beschwerdeführerin weder besondere Berufskennnisse

noch Berufserfahrung. Von einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist demnach nicht auszugehen. Bei verwertbarer 100%-iger Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten besteht offenkundig kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40%, sodass die konkrete Bemessung des Invaliditätsgrads unterbleiben kann. Es besteht damit kein Rentenanspruch und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mangels rentenrelevanten Invaliditätsgrads bildeten Ansprüche auf Integrationsmassnahmen oder berufliche Massnahmen (nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente") nicht zwangsläufig Gegenstand der ablehnenden Rentenverfügung vom 5. Januar 2018. Zudem wurden berufliche Massnahmen mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit mit Mitteilung vom 15. Januar 2014 bereits einmal abgeschlossen (IV-act. 54). Die anschliessenden Rechtsmittel sowie Verfahren bezogen sich ausschliesslich auf Rentenleistungen. Auf diesbezügliche – implizit gestellte – Anträge (vgl. act. G 1 S. 5 und act. G 8 S. 9) ist daher nicht einzutreten. Es bleibt der Beschwerdeführerin indes unbenommen, sich bei der Beschwerdegegnerin zwecks Durchführung solcher Massnahmen anzumelden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.